



Nicht löschen bitte " " !!

## Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

### Automobil-Assistentin/Automobil-Assistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Änderung vom [Datum]

---

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)  
verordnet:

I

Die Verordnung des SBFI vom 12. Oktober 2017<sup>1</sup> über die berufliche Grundbildung  
Automobil-Assistentin/Automobil-Assistent mit eidgenössischem Berufsattest  
(EBA) wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 10*

#### **6. Abschnitt: Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb**

*Art. 10* Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

<sup>1</sup> Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Automobil-Fachfrau oder -Fachmann EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Automobil-Mechatronikerin oder -Mechatroniker EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Automobil-Fachfrau und des Automobil-Fachmannes EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

<sup>1</sup> SR 412.101.220.49

- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

<sup>2</sup> Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen zusätzlich zu den Qualifikationen nach Absatz 1 über ein Didaktikmodul des «Auto Gewerbe Verbandes Schweiz» (AGVS) mit Abschluss.

*Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b*

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von **6 Stunden 20 Minuten**; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
  2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen;
  3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;
  4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche **sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten** mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	25 %
2	Austauschen von Verschleissteilen	25 %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	25 %
4	Fachgespräch	25 %

- b. *Aufgehoben*

*Art. 19 Abs. 2, 3 und 6*

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %;
- c. Erfahrungsnote: 30 %.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 60 %;

- b. **Note für die überbetrieblichen Kurse: 40 %;**

**<sup>6</sup> Aufgehoben**

*Art. 21 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. **praktische Arbeit: 80 %;**  
b. **Allgemeinbildung: 20 %.**

*Art. 23 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der technischen Automobilberufe setzt sich zusammen aus:

- a. sieben bis neun Vertreterinnen oder Vertretern des AGVS;

*Art. 26* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

<sup>1</sup> Die **Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b, 19 Absätze 2, 3 und 6 und 21 Absatz 2 kommen ab dem 1. Januar 2028** zur Anwendung.

<sup>2</sup> Lernende, die ihre Ausbildung als **Automobil-Assistentin oder Automobil-Assistent EBA** vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember **2029** erfolgt.

<sup>3</sup> Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung beginnen, die vor der erstmaligen Anwendung der **Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b, 19 Absätze 2, 3 und 6 und 21 Absatz 2** endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember **2029** erfolgt.

<sup>4</sup> Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für **Automobil-Assistentin oder Automobil-Assistent EBA** gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember **2029** wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II

Diese Verordnung tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation:

Martina Hirayama  
Staatssekretärin